

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsverordnung, Vo MBR)

Inhaltsübersicht

| § 1 | Mietzinshöchstbeitrag | . 1 |
|-----|--|-----|
| § 2 | Einkommensgrenze | . 1 |
| § 3 | Hypothetisches Einkommen | . 1 |
| § 4 | Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben | . 2 |
| § 5 | Auszahlung | . 2 |
| § 6 | Zuständigkeit | . 2 |
| § 7 | Inkrafttreten | . 3 |

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR):

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.
- ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 2 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung¹.

§ 3 Hypothetisches Einkommen

¹ Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erreicht werden.

¹ SGS 850.11

| | 1 bis 3 minderjährige Kinder | |
|---|------------------------------|-----------------|
| Alter jüngstes Kind | Familie | Alleinerziehend |
| Vorschule | 100% | 0% |
| Ab Beginn der obligatorischen Schulzeit | 150% | 50% |
| Ab Eintritt in die Sekundarstufe | 180% | 80% |
| Ab Vollendung des 16. Altersjahres | 200% | 100% |

² Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Bei 4 und mehr Kindern kommt vorstehende Tabelle grundsätzlich zur Anwendung, wobei die konkreten Umstände gebührend zu berücksichtigen sind.

³ Auf begründetes Gesuch kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel 6 Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

⁴ Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel 3 Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

- a Zuletzt oder aktuell erzieltes Einkommen (Hochrechnung);
- b Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügtes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL etc.);
- c Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge²;
- d Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen¹.

§ 4 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung³.

§ 5 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel am ersten Arbeitstag des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 6 Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Verwaltung.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungsund Betreuungsaufgaben, etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

⁶ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

⁷ Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 6 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000 (netto 100%) angenommen.

² https://entsendung.admin.ch/app/gav links?navld=gav links

³ SGS 850.11

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Burg i.L.,

Im Namen des Gemeinderates

Hans-Jörg Tobler Caroline Rietschi

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin